

Rheinland-Pfalz

Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten

Informationen zum Vollzug von Regelungen im Strahlenschutz während der Corona-Krise

Stand: 08. April 2020

Vorbemerkungen

Bei den nachfolgend aufgeführten Informationen zum Vollzug handelt es sich keinesfalls um echte Ausnahmeregelungen!

Das Strahlenschutzrecht eröffnet kaum Möglichkeiten zu einer förmlichen Gestattung von Ausnahmen, z.B. von Fristverlängerungen. Daher könnte entsprechenden Anträgen der Strahlenschutzverantwortlichen nicht zugestimmt werden. Allerdings steht das nachgelagerte Behördenhandeln bzw. die aufsichtliche Duldung, z.B. einer aus radiologischer Sicht unbedenklichen Fristüberschreitung, im Ermessen der Behörden. Zweck der nachfolgenden Tabelle ist es, in dieser besonderen Situation schon im Vorfeld die Behördensicht und das aufsichtliche Dulden zu kommunizieren, um überflüssigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden und die Verpflichteten von der Risikoabwägung Strahlenschutzpflicht gegenüber Infektionsrisiko weitgehend zu entlasten. Dies begründet keine Rechtsansprüche auf Befreiungen von Pflichten.

Ansprechpartner

- Regionalstellen Gewerbeaufsicht;
- Dr. Roswitha Eisbach, Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz, Referat Strahlenschutz

Vorschrift	Information zum Vollzug
§ 48 Abs. 1 Satz 1 bzw. § 49 Abs. 3 StrlSchV	Aktualisierung der Fachkunde und Kenntnisse im Strahlenschutz 1) Im Zeitraum 1. März bis 30. Juni 2020 ablaufende Aktualisierungsfristen gelten ohne weitere Prüfung als eingehalten, wenn die Kursteilnahme danach zum nächstmöglichen (beim Kursveranstalter verfügbaren) Termin erfolgt. (ggf. Verlängerung nach Beurteilung der Situation Mitte Juni) 2) Es spielt dabei keine Rolle, ob der Kurs vom Veranstalter abgesagt wurde oder ob der Teilnehmer absagt (Erkrankung versteht sich von selbst, verstärkte Dienstverpflichtung v.a. im Krankenhaus, Kinderbetreuung, Vermeidung von Ansteckung für systemrelevante Funktionsträger oder aus persönlichem Risikoempfinden o.ä.).
§ 66 Abs. 3 Satz 2 StrlSchV	Tragezeitraum amtlicher Dosimeter
	Eine einfache Kenntnisnahme von überschrittenen Ein-Monats-Fristen bis zu Tragezeiträumen von drei Monaten wird bis Ende des Jahres 2020 als ausreichend angesehen.

	<p>Achtung! Die Expositionsbedingungen dürfen dem nicht entgegenstehen (§ 66 Abs. 3 Satz 2). Es liegt in der Eigenverantwortung des SSB/SSV, darauf zu achten!</p> <p>Hinweis: Rechtzeitig mit jeweiliger Messstelle kommunizieren, da sonst evtl. erhöhte Gebühren anfallen.</p>
§ 77 Abs. 2 StrlSchV	<p>Ärztliche Überwachung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Erstuntersuchungen für beruflich exponierte Personen der Kategorie A vor Beginn der entsprechenden Aufgabenwahrnehmung (§ 77 Abs. 1 StrlSchV) sind unabdingbar. 2) Die Möglichkeit nach § 77 Abs. 2 Satz 2 StrlSchV, die jährlich erforderlichen erneuten Untersuchungen alle zwei Jahre durch eine Beurteilung des ermächtigten Arztes zu ersetzen, sollten ausgeschöpft werden, soweit dem nicht gewichtige medizinische Gründe entgegenstehen. 3) Ein begründetes Überschreiten der 12-Monats-Frist bis zur nächsten Untersuchung oder Beurteilung kann toleriert werden, <u>wenn die betroffene Person der weiteren Aufgabenwahrnehmung auch ohne Untersuchung oder Beurteilung zustimmt</u> und ein neuer Termin festgelegt ist. <p>Hinweis für Strahlenpassinhaber: Untersuchung eventuell vorziehen, um nicht Gefahr zu laufen, z.B. keinen Zutritt zum KKW zu erhalten (trotz eigener Zustimmung).</p>
§ 88 Abs. 4 Nr. 1 StrlSchV	<p>Wiederkehrende Prüfungen von Röntgeneinrichtungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Im Zeitraum 1. März bis 30. Juni 2020 ablaufende Fristen zur Durchführung der wiederkehrenden Prüfung an Röntgeneinrichtungen gemäß § 88 Abs. 4 Nr. 1 StrlSchV gelten ohne weitere Prüfung als eingehalten, wenn die Prüfung danach zum nächstmöglichen Termin erfolgt. 2) Der bestimmte Sachverständige muss nach Ablauf des o.g. Zeitraums zeitnah beauftragt werden bzw. neue Termine aufgrund bestehender Aufträge sind zeitnah zu vereinbaren. 3) Es spielt keine Rolle, ob der Sachverständige oder der Strahlenschutzverantwortliche für den o.g. Zeitraum fällige Prüftermine abgesagt hat. <p>Medizinische Anlagen nach § 88 Abs. 1, mit denen Strahlung am Menschen angewandt wird (i.W. Beschleuniger und Afterloading-Anlagen mit HRQ), sind fristgerecht zu prüfen. Für sonstige Geräte ist Rücksprache mit der Behörde zu nehmen.</p>
§ 89 StrlSchV	<p>Dichtheitsprüfungen</p> <p>Im Zeitraum 1. März bis 30. Juni 2020 ablaufende Fristen zur Durchführung der wiederkehrenden Dichtheitsprüfungen § 89 Abs. 1 StrlSchV gelten ohne weitere Prüfung als eingehalten, wenn die Prüfung danach zum nächstmöglichen Termin erfolgt.</p>

	<p>HRQ in medizinische Anlagen, mit denen Strahlung am Menschen angewandt wird (z.B. Afterloading-Anlagen), sind fristgerecht zu prüfen.</p> <p>Die Vorschriften über die Abgabe umschlossener radioaktiver Stoffe und HRQ nach § 94 Abs. 2 u. 4 StrlSchV bleiben davon unberührt.</p>
§ 116 Abs. 1 StrlSchV	<p>Konstanzprüfungen</p> <p>1) Überschreitungen der Fristen für die Konstanzprüfungen an Röntgeneinrichtungen, soweit sie in Genehmigungsbescheiden oder separaten Bescheiden festgelegt sind, werden bis zum 31. Dezember 2020 aufsichtlich geduldet.</p> <p>Dies gilt auch für die Festlegungen aus Bescheiden nach § 16 Abs. 3 Satz 6 RöV (alt), in denen die Frist abweichend von § 16 Abs. 3 Satz 1 RöV (alt), meist Verlängerung auf drei Monate, festgelegt wurde.</p> <p>Die arbeitstäglichen Konstanzprüfungen sind weiterhin durchzuführen, da so die korrekte Funktion der Anlage überprüft wird.</p> <p>2) Konstanzprüfungen an medizinischen Beschleunigern dürfen nur ausgesetzt werden, wenn sie faktisch unmöglich sind und müssen so bald wie möglich nachgeholt werden.</p> <p>Die Betreiber sollen Nachweise über die faktische Unmöglichkeit (Absage, Verbot der Klinikleitung o.ä.) aufbewahren und ggf. bei einer Aufsicht durch die Gewerbeaufsicht oder die Ärztliche Stelle vorlegen.</p> <p>Auch hier sind die arbeitstäglichen, wöchentlichen oder vierzehntäglichen Prüfroutinen (MPE!) durchzuführen; sie sind zur Kontrolle der korrekten Funktion der Anlage und zum Dosismonitoring unerlässlich.</p>
§ 175 StrlSchV	<p>Ermächtigung von Ärzten</p> <p>Sofern im Zeitraum März bis Ende Juni 2020 eine Folgeermächtigung ansteht und die parallel zur befristeten Ermächtigung (5 Jahre) laufende Aktualisierungsfrist nicht eingehalten werden kann, soll die Folgeermächtigung dennoch erteilt werden mit der Auflage, die Aktualisierung zum nächstmöglichen Termin nachzuweisen.</p>
§ 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4c StrlSchG	<p>Teleradiologie – regelmäßige und enge Einbindung des Teleradiologen in den klinischen Betrieb</p> <p>Gemäß BMU-Rundschreiben v. 14.02.2020 werden unter der regelmäßigen und engen Einbindung insbesondere Vor-Ort-Besuche des Teleradiologen in der zu betreuenden Klinik verstanden.</p> <p>Dies wird vorläufig nicht als praktikabel angesehen und das Ausweichen auf angemessene digitale Kommunikationsmittel akzeptiert.</p>
§ 83 Abs. 3 StrlSchG	<p>Rechtfertigende Indikation in der Röntgendiagnostik</p> <p>1) Ärzte, die einen Teil des Erwerbs der Fachkunde im Strahlenschutz (Grundkurs + 50 % Sachkundezeit) absolviert haben, sind vorläufig befugt, die erforderlichen rechtfertigenden Indikationen für die bildgebende Diagnostik (Röntgen) zu stellen.</p>

	<p>2) Die Person, unter deren Verantwortung oder Aufsicht der/die „auszubildende Arzt/Ärztin“ arbeitet, muss die bis dahin erworbene praktische Erfahrung schriftlich bestätigen; hierbei sind Zeitraum und Anwendungsgebiet anzugeben.</p> <p>3) Diese Regelungen gelten i.W. für Ärzte, die in Kliniken mit durch die Corona-Krise bedingten Engpässen an fachkundigen Ärzten, tätig sind.</p> <p>Hinweis: wurde in RLP allen Krankenhäusern bekannt gegeben.</p>
--	---